



Dezernat	I	Az.	31.4	Datum	25.11.2014
----------	---	-----	------	-------	------------

**Nr. V671/2014**

Betreff:

## Verzicht auf Erlass einer Katzenschutzverordnung

Betrifft Antrag/Anfrage Nr. A049/2014

Antragsteller/in: Bündnis 90/Die  
Grünen im  
Gemeinderat

nur zum Versand an die Mitglieder des  
**Gemeinderates**

Öffentlich

Nichtöffentlich

Finanzielle Auswirkungen ?

ja

nein

Finanzielle Auswirkungen (falls "ja": zumindest geschätzt)

<b>1) Einmalige Kosten/ Erträge</b>			
Gesamtkosten der Maßnahme			0 €
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse usw.)	./.		€
Kosten zu Lasten der Stadt			€
<b>2) Laufende Kosten / Erträge</b>			
Laufender Betriebs- und Unterhaltungsaufwand- (einschl. Finanzierungskosten)			€
zu erwartende Erträge	./.		€
jährliche Belastung			0 €

Dr. Kurz

Specht

Sowohl die Stadt Mannheim als auch der Tierschutzverein Mannheim und Umgebung e.V. (TSV) **begrüßen ausdrücklich** alle Initiativen, die darauf ausgerichtet sind, die Population verwilderter Katzen einzudämmen und den Tieren damit mögliches Leid zu ersparen. Dies kann nach übereinstimmender Einschätzung nur gelingen, wenn Katzenbesitzer für ihre Verantwortung einstehen und damit verhindern, dass sich durch ihre unkastriert frei laufenden Tiere die Population weiter vermehrt.

Die vorliegende gesetzliche Ermächtigung greift aber zu kurz, weil durch sie nach wie vor eine Problemlösung nicht flächendeckend angegangen wird. Sie führt allenfalls zu „Insellösungen“ und lässt dabei völlig außer Acht, dass frei laufende Katzen bei ihren Streifzügen weder an Landes- noch an Stadtgrenzen halt machen. Der gemeinsamen Forderung der Stadt Mannheim und des TSV nach einem bundesweit koordinierten Vorgehen kommt der Gesetzgeber damit nach wie vor nicht nach.

Hinzu kommt, dass im Hinblick auf die erforderliche Verhältnismäßigkeit ergriffener Maßnahmen die Voraussetzungen für eine kommunale Katzenschutzverordnung hoch sind. In Mannheim werden sie bislang nicht erfüllt.

- a) Populationen treten nur punktuell und in zahlenmäßig nicht erheblichem Umfang auf.
- b) Nach übereinstimmender Einschätzung von Verwaltung und TSV ist die Situation derzeit nach der von der Landestierschutzbeauftragten geforderten Formel „Einfangen – Kastrieren – Freisetzen“ beherrschbar, die Population im Hinblick auf die jeweiligen Örtlichkeiten noch steuerbar. Sowohl Tierschutzbehörde, Amtsveterinäre und TSV stehen im laufenden Austausch, in dem Maßnahmen gegenseitig be- und abgesprochen werden. In ständiger Absprache/Kooperation mit der zuständigen Tierschutzbehörde gelingt es dem TSV, die Population herrenloser, freilaufender Katzen kontinuierlich auf dem niedrigst möglichen Niveau zu halten.
- c) Derzeit ist von Seiten der Amtsveterinäre nicht erkennbar, dass innerhalb der Population verwilderter Katzen Auffälligkeiten im Hinblick auf Schmerzen, Leiden und Schäden festzustellen wären, welche Grundlage für eine Katzenschutzverordnung sein könnten. Dies ergibt sich schon daraus, dass sämtliche Katzen, die Mängel in der Ernährung oder Krankheitssymptome aufweisen, eingefangen und tierärztlich versorgt werden, ehe sie wieder freigesetzt werden.

d) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sind angelaufen und müssen ihre Wirkung noch entfalten.

Es gilt ausdrücklich die Vorrangigkeit anderer Maßnahmen. Denn Regelungen, welche den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen verbieten oder beschränken bzw. Kastrationen erzwingen, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das Eigentum der Katzenhalter dar. Deshalb müssen **vor** einer solchen Anordnung andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die frei lebenden Katzen getroffen worden sein, wobei sich gezeigt haben muss, dass sie für eine dauerhafte Populationsverminderung nicht ausreichen. Die amtliche Begründung zu § 13 b Tierschutzgesetz nennt dazu in erster Linie den Ansatz „Einfangen – Kastrieren – Freisetzen“. Dieser unmittelbar auf die frei lebenden Katzen bezogene Maßnahmenkatalog muss also vorher auf denjenigen Grundstücken, auf denen frei lebende Katzen in hoher Anzahl auftreten, durchgeführt worden sein. Auch muss sich gezeigt haben, dass diese Maßnahmen für eine dauerhafte Verminderung der Anzahl der Katzen nicht ausreichen, insbesondere weil die Fortpflanzungskette durch die Zuwanderung von außen kommender fortpflanzungsfähiger Katzen aufrechterhalten wird. Erst danach können Anordnungen an die Katzenbesitzer auf den umliegenden in der Nähe befindlichen Grundstücken ergehen.

Verwaltung und TSV überwachen laufend und in gegenseitiger Abstimmung die Wirksamkeit der laufenden Maßnahmen. Sollte sich an der derzeitigen Situation eine signifikante Änderung einstellen, wird die Verwaltung Maßnahmen nach der Katzenschutz-Zuständigkeitsverordnung prüfen und dem Gemeinderat ggf. entsprechende Vorschläge unterbreiten.

1. Rechtslage (alt)
2. Rechtslage (neu)
3. Interkommunale Umfrage
4. Situation der Katzenpopulation in Mannheim
5. Maßnahmen zur Aufklärung / Bewusstseinschärfung der Bevölkerung
6. Bedeutung der Maßnahmen zur Aufklärung / Bewusstseinschärfung der Bevölkerung
7. Rechtliche Voraussetzungen für eine Kastrationspflicht
8. Bewertung des § 13 b Tierschutzgesetz im Hinblick auf die Mannheimer Situation
9. Ausblick

Anlage:

- Flyer der Stadt Mannheim

## Sachverhalt

Mit Antrag A049/2014 schlägt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Gemeinderat vor, in Mannheim eine Katzenschutzverordnung zu erlassen mit dem Ziel der Kastration und Registrierung wild lebender Katzen und Freigängerkatzen. Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

### 1. Rechtslage (alt)

Die Verwaltung hatte sowohl im Jahr 2011 (I-Vorlage 215/2011 – Kastration von Katzen) als auch im Jahr 2012 (I-Vorlage 042/2012 – Kontrolle der Population wild lebender Katzen in Mannheim) ausführlich zu der Thematik Stellung genommen. Darin kam die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass eine Verpflichtung zur Kastration von Katzen bereits auf Grundlage des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts möglich gewesen wäre.

In Mannheim wurde hierfür allerdings **kein Bedarf** erkannt, weil im Hinblick auf die erfolgreiche jahrzehntelange Arbeit des Tierschutzvereins Mannheim und Umgebung e.V. (TSV) keine Probleme mit einer explosionsartigen Vermehrung wild lebender Katzen festzustellen waren. Darüber hinaus wurde es als nicht zielführend beschrieben, in Mannheim Insellösungen zu schaffen.

Damals wurde die Schlussfolgerung gezogen, dass man der Problematik wild lebender Katzen im großen Maßstab nur dann Herr werden dürfte, wenn Katzenhalter über eine Änderung des Tierschutzgesetzes **bundesweit** zur Kennzeichnung und Kastration ihrer Freigängerkatzen (ohne Zuchtkatzen) verpflichtet wären und Tierärzte einer Meldepflicht an die Behörde für den Fall unterliegen würden, wenn sich ein/e Katzenhalter/in weigert, die Katze kastrieren zu lassen.

### 2. Rechtslage (neu)

Das Änderungsgesetz zum Tierschutzgesetz wurde am 12.07.2013 veröffentlicht. Eingefügt wurde der § 13 b

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen

1. an diesen Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind und
2. durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.

In der Rechtsverordnung sind die Gebiete abzugrenzen und die für die Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere können in der Rechtsverordnung

1. der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt sowie
2. eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können, vorgeschrieben werden.

**Eine Regelung nach Satz 3 Nummer 1 ist nur zulässig, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen.**

Die Landesregierungen können ihre Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.“

Mit der Katzenschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 19.11.2013 hat das Land Baden-Württemberg die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zum Schutz freilebender Katzen gem. § 13 b des Tierschutzgesetzes auf die Gemeinden übertragen. Das zuständige Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz begründete dies damit, dass die in § 13 b des Tierschutzgesetzes genannten Voraussetzungen nur direkt vor Ort geprüft und bewertet werden könnten.

Im Ergebnis verändert sich die Rechtslage zu der früheren Situation damit nicht wesentlich. Bereits zuvor wären Lösungen auf Grundlage des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts – abgesehen von der zweifelhaften Sinnhaftigkeit örtlich bezogener Insellösungen - möglich gewesen, vgl. Ziffer 1. Es entsteht lediglich eine neue spezialgesetzliche Rechtsgrundlage, auf die eine Beschränkung des Auslaufs nicht-kastrierter Katzen bzw. eine Registrierungs-/Kennzeichnungspflicht gestützt werden kann. Es bleibt jedoch die Grundproblematik unverändert bestehen, wonach **keine flächendeckenden insbesondere auch Bundesland übergreifende Regelungen** geschaffen werden, die von Seiten der Stadt Mannheim immer wieder, zuletzt in einem Schreiben des Herrn Oberbürgermeister an das zuständige Ministerium am 17.01.2013, gefordert wurden. Damit verbleibt es bei etwaigen Insellösungen, die von der Stadt Mannheim gerade auch in ihrer Grenzlage zu Hessen als nicht zielführend bewertet werden.

Die Verwaltung tritt damit im Gleichklang mit dem TSV auf. Im Gegensatz zu einer städtischen Verordnung mit kleinen geschützten Inseln favorisiert auch der TSV seit langem eine bundeseinheitliche Gesetzesregelung in Form einer Tierschutz-Katzenverordnung, wie sie vom Deutschen Tierschutzbund vorgeschlagen wird. Auch in einer solchen Verordnung kann die Kastration und die Kennzeichnung von frei lebenden Katzen geregelt werden, wobei diese Vorgaben bundesweit gültig wären. Zudem wären alle

anderen Bedingungen der tierschutzgerechten Katzenhaltung (Haltung, Pflege, Unterbringung usw.) geregelt.

Insofern teilt auch der TSV die Einschätzung, wonach die nunmehr vorliegende Regelung unzureichend und damit nicht hinreichend zielführend ist. Die gesetzliche Ermächtigung gem. § 13 b TSchG würde nach seiner Einschätzung lediglich in letztlich festzulegenden, innerstädtischen Problemzonen (so genannten Schutzgebieten) und im "umgebenden Bereich" greifen. Es würden immer nur wenige Grundstücke betroffen, bzw. geschützt sein. Diese Schutzgebiete müssten zudem ständig überprüft und häufig neu definiert werden, da die Tiere ihre Standorte bei entsprechenden äußeren Einflüssen ändern (Fabrikgebäude wird abgerissen, Futter bleibt aus, Population wird zu groß u. v. m.). Eine sinnvolle, flächendeckende (die gesamte Stadtfläche abdeckende) Lösung ist nach Bewertung des TSV mit einer gemäß § 13 b TSchG angedachten Rechtsverordnung nicht machbar. Dabei spielt auch eine Rolle, dass unkastrierte Kater im Gegensatz zu unkastrierten Kätzinnen einen Aktionsradius von mehreren Kilometern haben können, was eine sinnvolle Bestimmung des "umgebenden Bereiches" schwierig gestaltet.

### 3. Interkommunale Umfrage

Dass ein koordiniertes gemeinsames und damit flächendeckend wirksames Vorgehen auch nicht absehbar ist, belegt eine Umfrage unter den Stadtkreisen. Angefragt wurden die Städte Heilbronn, Karlsruhe, Ludwigsburg, Weinheim, Stuttgart, Ulm, Freiburg, Reutlingen, Esslingen und Baden-Baden.

In keiner dieser Städte besteht die Absicht, von der Ermächtigung der Katzenschutz-Zuständigkeitsverordnung Gebrauch zu machen. Probleme bestehen jeweils nur punktuell und können mit anderen Maßnahmen wie der gezielten Kastration von verwilderten Katzen und vermehrter Aufklärung einschl. Pressemitteilungen angegangen werden.

Auch im benachbarten Rhein-Neckar-Kreis ergab eine Rückfrage, dass der Erlass einer Katzenschutzverordnung dort nicht auf der Tagesordnung steht.

Dies deckt sich im Übrigen mit einer Veröffentlichung von PETA

<http://www.peta.de/kastrationspflicht#.U9kBxqODqf8> . Demnach besteht eine derartige Regelung an keiner Stelle in Baden-Württemberg, ebenso wenig in Hessen. Anders als von PETA dargestellt, gibt es lt. Anfrage beim Tierschutzverein Worms im Übrigen auch dort keine entsprechende Regelung.



#### 4. Situation der Katzenpopulation in Mannheim

Wild lebende, herrenlose Katzen gibt es in allen Mannheimer Stadtteilen. Man findet Katzensgruppen oder Einzeltiere in Kleingartenanlagen, Kasernen- und Firmengeländen, am Flugplatz, in Krankenhausparks, in Grünanlagen und in allen Stadtrandbereichen. Gerade in Gartenanlagen und Firmengeländen werden die Katzen oft gefüttert. In Bereichen, in denen die Tiere von Tierliebhabern mit Futter versorgt werden, treten sie naturgemäß vermehrt auf. Im Übrigen tragen sie im positiven Sinne aber auch zu einer Eindämmung des Aufkommens an Mäusen und Ratten bei.

Solche Katzensgruppen verteilen sich über das Stadtgebiet, ohne dass daraus Schwerpunkte eindeutig erkennbar werden. Häufungen treten allenfalls punktuell, z.T. auch auf Privatgelände, auf. Dabei spielen u.U. auch krankhafte Verhaltensweisen einzelner Menschen, bekannt unter dem Begriff des „animal-hoarding“, eine Rolle. Es beschreibt ein Krankheitsbild, bei dem Menschen Tiere in einer großen Anzahl halten, sie aber nicht mehr angemessen versorgen. Es fehlt an Futter, Wasser, Hygiene, Pflege und tierärztlicher Betreuung. Die Halter können krankheitsbedingt nicht mehr erkennen, dass es den Tieren in ihrer Obhut schlecht geht.

Im Mannheimer Tierheim sind 44 Katzen (Stand: 25.11.2014) untergebracht. Bis einschl. Juli 2014 wurden dreißig Katzen durch den TSV nach dem Prinzip „Einfangen – Kastrieren – Freisetzen“ eingefangen, kastriert und gekennzeichnet und am jeweiligen Auffundort wieder frei gelassen. Im Vergleich dazu beliefen sich die Zahlen aus den Vorjahren regelmäßig auf zwischen 120 – 150 Tiere.

#### 5. Maßnahmen zur Aufklärung / Bewusstseins-schärfung der Bevölkerung

##### a) Landesbeirat für Tierschutz Baden-Württemberg

Der Landesbeirat für Tierschutz richtet sich mit umfangreichen Informationen an alle Katzenhalter mit dem Ziel, dass jede Katze mit Freigang kastriert, gekennzeichnet und registriert wird. Die Informationen sind über den Link <https://www.mannheim.de/buergersein/tierschutz> abrufbar.

##### b) Stadt Mannheim

Die Stadt Mannheim hat einen Flyer entwickelt, der alle Katzenbesitzer auffordert, ihrer Verantwortung durch Kastration ihrer Katzen nachzukommen. Er wird auch über den TSV und die Bürgerdienste verteilt. Ein entsprechender Hinweis erging im Amtsblatt vom 14.08.2014. Darüber hinaus steht er unter <https://www.mannheim.de/buergersein/tierschutz> zum Download zur Verfügung, vgl. Anlage.

Zuvor wurde die Bevölkerung bereits im Amtsblatt vom 10.04.2014 dazu aufgerufen, nur kastrierte, gekennzeichnete und registrierte Katzen frei laufen zu lassen.

6. Bedeutung der Maßnahmen zur Aufklärung / Bewusstseinschärfung der Bevölkerung

Der Aufklärung / Bewusstseinschärfung der Menschen kommt zentrale Bedeutung zu. Denn eine städtische Norm, mit der der Freigang nicht kastrierter Katzen beschränkt wird und/oder eine Kennzeichnung/Registrierung dieser Tiere vorgeschrieben wird, wäre mit erheblichen Schwierigkeiten bei deren Durchsetzung behaftet. Die Unfruchtbarmachung ist äußerlich bei weiblichen Tieren nicht erkennbar. Tiere, die nicht gekennzeichnet und registriert sind, können dem jeweiligen Halter nicht zugeordnet werden. Fundtiere werden dann eher nicht im Tierheim ausgelöst werden, wenn der Halter Gefahr läuft, wegen Verstoß gegen seine Pflichten zum Kostenersatz verpflichtet zu werden. Deswegen geht auch die Landestierschutzbeauftragte in ihren „Argumenten für ein kommunales Katzen-Kastrationsgebot“ davon aus, dass eine Überwachung tatsächlich nicht systematisch möglich ist, aber auch nicht angestrebt sei. Der Regelung käme eher **appellativer** Charakter zu.

7. Rechtliche Voraussetzungen für eine Kastrationspflicht

Es wird auf den Vorschlag für eine kommunale Katzenschutzverordnung nach § 13 b Tierschutzgesetz der Landesbeauftragten für Tierschutz vom 18.12.2013 verwiesen, der dem Antrag A049/2014 als Anhang beigefügt war.

In der Begründung beschreibt die Landesbeauftragte (Seite 7) ausdrücklich die **Vorrangigkeit anderer Maßnahmen**. Denn Regelungen, welche den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen verbieten oder beschränken bzw. Kastrationen erzwingen, stellen einen schwer wiegenden Eingriff in das Eigentum der Katzenhalter dar. Deshalb müssen **vor einer solchen Anordnung** andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die frei lebenden Katzen getroffen worden sein, wobei sich gezeigt haben muss, dass sie für eine dauerhafte Populationsverminderung nicht ausreichen. Die amtliche Begründung zu § 13 b Tierschutzgesetz nennt dazu in erster Linie den Ansatz „**Einfangen – Kastrieren – Freisetzen**“. Dieser unmittelbar auf die frei lebenden Katzen bezogene Maßnahmenkatalog muss also **vorher** auf diejenigen Grundstücken, auf denen frei lebende Katzen in hoher Anzahl auftreten, durchgeführt worden sein. Auch muss sich gezeigt haben, dass diese Maßnahmen für eine dauerhafte Verminderung der Anzahl der Katzen nicht ausreichen, insbesondere weil die Fortpflanzungskette durch die Zuwanderung von außen kommender fortpflanzungsfähiger Katzen aufrechterhalten wird. Erst **danach** können Anordnungen an die Katzenbesitzer auf den umliegenden in der Nähe befindlichen Grundstücken ergehen, die auf eine

Ausschließung oder Beschränkung des freien Auslaufs der dort gehaltenen Katzen oder, wenn sich dies als nicht ausreichend erweist, auf Unfruchtbarmachung gerichtet sind. Die Landestierschutzbeauftragte schlägt deshalb eine Vorgehensweise in mehreren Schritten vor.

- I. Feststellung von Grundstücken, auf denen erhöhte Populationen frei lebender Katzen festzustellen sind.  
*Soweit verwilderte Katzen im öffentlichen Raum festgestellt werden, erfolgt in Mannheim das beschriebene „Einfangen – Kastrieren – Freisetzen“.*
- II. Einrichtung eines Gesprächskreises, an dem die Tierschutzbehörde einschl. der dortigen Amtsveterinäre und der TSV vertreten sind. Die bisher getroffenen Maßnahmen und ihre Ergebnisse sollen dort besprochen und künftige Maßnahmen gemeinsam geplant werden.  
*Derartige Gesprächsrunden finden in Mannheim statt.*
- III. Festlegung des Schutzgebietes mit vorherigem Fachgutachten eines Amtstierarztes.
- IV. Information der Bevölkerung über die getroffenen Feststellungen einschl. der geplanten Verordnung gepaart mit Handlungsweisen, mit denen Menschen (Insbesondere Halter von Hauskatzen) freiwillig zu einer tierschutzkonformen Lösung des Problems beitragen können, *vgl. Ziff. 5.*

Eine Verordnung ist nach der Gesetzesbegründung **ausdrücklich erst dann zulässig**, wenn Maßnahmen zum Einfangen, Versorgen, Kastrieren und Freisetzen freilebender Katzen stattgefunden haben und dennoch keine wesentliche Verminderung ihrer Anzahl und keine wesentliche Verringerung ihrer Schmerzen, Leiden und Schäden festgestellt werden. Ggf. können aber auch Regelungen getroffen werden, die weniger stark in die Grundrechte der Tierhalter eingreifen wie z.B. generelle Kennzeichnungs- und Registrierungspflichten für alle im Schutzgebiet gehaltenen Katzen mit freiem Auslauf.

#### 8. Bewertung des § 13 b Tierschutzgesetz im Hinblick auf die Mannheimer Situation

Sowohl die Stadt Mannheim als auch der TSV **begrüßen ausdrücklich** alle Initiativen, die darauf ausgerichtet sind, die Population verwilderter Katzen einzudämmen und den Tieren damit mögliches Leid zu ersparen. Dies kann nach übereinstimmender Einschätzung nur gelingen, wenn Katzenbesitzer für ihre Verantwortung einstehen und damit verhindern, dass sich durch ihre unkastriert frei laufenden Tiere die Population weiter vermehrt. Die Absicht, die hinter § 13 b des Tierschutzgesetzes steht, ist insofern zielführend.

Die vorliegende gesetzliche Ermächtigung greift aber zu kurz, weil durch sie nach wie vor eine Problemlösung nicht flächendeckend angegangen wird. Sie führt allenfalls zu „Insellösungen“ und lässt dabei völlig außer Acht, dass frei laufende Katzen bei ihren Streifzügen weder an Landes- noch an Stadtgrenzen halt machen. Der Forderung der Stadt Mannheim nach einem bundesweit koordinierten Vorgehen kommt der Gesetzgeber damit nach wie vor nicht nach. Mannheim wird sich dennoch auch weiterhin hierfür einsetzen.

Hinzu kommt, dass im Hinblick auf die erforderliche Verhältnismäßigkeit ergriffener Maßnahmen die Hürden hoch sind. In Mannheim werden sie bislang nicht erfüllt.

- a. Populationen treten nur punktuell und in zahlenmäßig nicht erheblichem Umfang auf.
- b. Nach übereinstimmender Einschätzung von Verwaltung und TSV ist die Situation derzeit nach der von der Landestierschutzbeauftragten geforderten Formel „Einfangen – Kastrieren – Freisetzen“ beherrschbar, die Population im Hinblick auf die jeweiligen Örtlichkeiten noch steuerbar. Sowohl Tierschutzbehörde, Amtsveterinäre als auch der TSV stehen im laufenden Austausch, in dem Maßnahmen gegenseitig be- und abgesprochen werden. In ständiger Absprache/Kooperation mit der zuständigen Tierschutzbehörde gelingt es dem TSV die Population herrenloser, freilaufender Katzen kontinuierlich auf dem niedrigst möglichen Niveau zu halten.  
Die gemeinsamen Aktivitäten von Stadtverwaltung und TSV sollen in diesem Sinne noch weiter ausgebaut werden. Sofern der TSV „wilde Katzen“ einfängt und kastriert, werden diese stets auch tätowiert.
- c. Derzeit ist von Seiten der Amtsveterinäre nicht erkennbar, dass innerhalb der Population verwilderter Katzen Auffälligkeiten im Hinblick auf Schmerzen, Leiden und Schäden festzustellen sei, welche Grundlage für eine Katzenschutzverordnung sein könnten. Dies ergibt sich schon daraus, dass sämtliche Katzen, die Mängel in der Ernährung oder Krankheitssymptome aufweisen, eingefangen und tierärztlich versorgt werden, ehe sie wieder freigesetzt werden.
- d. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sind angelaufen und müssen ihre Wirkung noch entfalten.

9. Ausblick

Verwaltung und TSV überwachen laufend und in gegenseitiger Abstimmung die Wirksamkeit der oben beschriebenen Maßnahmen. Sollte sich an der derzeitigen Situation eine signifikante Änderung einstellen, wird die Verwaltung Maßnahmen nach der Katzenschutz-Zuständigkeitsverordnung prüfen und dem Gemeinderat ggf. entsprechende Vorschläge unterbreiten.